

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungsdienst und
Rechtsmittelangelegenheiten

1082 Wien, Rathaus

4000-82312

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VfR - 882/01

Wien, 10. September 2001

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem die Strafprozessordnung 1975
neu gestaltet wird (Strafprozess-
reformgesetz),
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 578.017/10-II.3/2001

An das

Bundesministerium für Justiz

Zu dem mit Schreiben vom 27. April 2001 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Das bisher weitgehend unter richterlicher Verantwortung (Funktion des Untersuchungsrichters) abgewickelte Vorverfahren soll nunmehr (als Ermittlungsverfahren) fast vollständig in die Kompetenz von Kriminalpolizei bzw. Staatsanwaltschaft fallen. Rechte und Befugnisse, welche bisher von unabhängigen Richtern wahrgenommen worden sind, werden dadurch in die Verantwortung von weisungsgebundenen Beam-

ten übertragen. Bestehende Verpflichtungen der Behörden und öffentlichen Dienststellen zur Aktenübermittlung bzw. Auskunftserteilung über sensible Daten werden - im Sinne der Neuregelung - in Hinkunft sohin auch nicht mehr gegenüber unabhängigen Richtern, sondern gegenüber Verwaltungsbeamten auszuüben sein. Mit Rücksicht auf die hier anstehende und auch in Relation zum einzelnen Bürger überaus sensible Materie (z. B. Eingriffe in die Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, des Rechtes auf Datenschutz etc.) wäre daher zu postulieren, dass die für das Ermittlungsverfahren verantwortliche Staatsanwaltschaft ebenfalls den verfassungsrechtlichen Schutz der Unabhängigkeit erhalten sollte, zumindest aber gegenüber dem Bundesminister für Justiz weisungsfrei zu stellen wäre.

Darüber hinaus sollte - zumindest soweit es den Grundrechtsschutz betrifft - die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und der Kriminalpolizei einer verstärkten Kontrolle durch bestehende (z. B. Datenschutzkommission) oder neu zu schaffende unabhängige Kontrolleinrichtungen (Rechtsschutzbeauftragte, deren Unabhängigkeit aber noch zu verstärken wäre) unterworfen werden.

Die gegenüber dem Diskussionsentwurf zur Strafprozessreform nunmehr erweiterte Möglichkeit von relevanten Grundrechtseingriffen im Zuge der kriminalpolizeilichen Tätigkeit (dies auch ohne vorherige Anordnung der Staatsanwaltschaft bzw. ohne gerichtliche Genehmigung) sollte auf das ursprüngliche (im seinerzeitigen Diskussionsentwurf) vorgesehene Ausmaß wieder reduziert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 4 (Anklageprinzip):

Eine Übertragung des gesamten Ermittlungsverfahrens in die Verantwortung der Staatsanwaltschaft (mit der nunmehr dieser obliegenden Garantie einer objektiven und rechtsförmigen Untersuchung), bei gleichzeitigem Wegfall der Funktion des Untersu-

chungsrichters, erscheint - wie schon einleitend postuliert - nur vertretbar, wenn gleichzeitig der Staatsanwaltschaft eine unabhängige und weisungsfreie Rechtsposition eingeräumt wird. Ohne eine solche Absicherung wären nämlich gravierende Bedenken gegen die Einführung des dezidierten Anklageprinzips (des § 4 Abs. 1 und 2) zu erheben, wonach der Staatsanwaltschaft das volle Entscheidungsrecht über eine Einleitung bzw. eine Nichteinleitung eines Hauptverfahrens zukommt.

Weiters stellt sich auch die Frage des Beweiswertes bzw. der Aussagekraft von in Hinkunft nur durch die Kriminalpolizei durchgeführter Vernehmungen, dies in Relation zu den bisher vom U-Richter vorgenommenen Einvernahmen. Anzudenken wäre, ob nicht in Hinkunft - zumindest in gravierenderen Causen - die Einvernahmen etc. direkt auch vom Staatsanwalt durchgeführt werden sollten.

Zu § 20 (Staatsanwaltschaftliche Behörden):

Da hier in Abs. 1 Z 1 nur von Staatsanwaltschaften bei den Landesgerichten die Rede ist, wäre ein ausdrücklicher Hinweis im Gesetz auch auf die (besondere) „Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien“ erforderlich.

Zu § 22 (Sachliche Zuständigkeit):

Hiezu stellt sich die Frage, ob das Recht der Oberstaatsanwaltschaft, Agenden der unterstellten Staatsanwaltschaften an sich zu ziehen, im Sinne des Rechts auf den gesetzlichen Richter überhaupt erforderlich bzw. vertretbar ist. Zumindest wäre dieses Recht an konkrete, im Gesetz taxativ aufzuzählende Voraussetzungen zu knüpfen.

Zu § 29 (Trennung von Verfahren):

Die Erläuterungen verweisen auf § 29 Abs. 4, während der vorgeschlagene Gesetzestext mit Abs. 2 endet.

Zu § 31 (Gerichte, Allgemeines):

Infolge der Ersetzung des bisherigen Ausdruckes „Gerichtshof I. Instanz“ durch „Landesgericht“ wäre eine Klarstellung bzw. ein Hinweis auf den hier ebenfalls in Betracht kommenden „Jugendgerichtshof Wien“ geboten.

Zu § 43 Abs. 2 zweiter Satz (Abstimmung in den Senaten):

Aus der Formulierung bleibt unklar, was eigentlich wirklich gemeint ist bzw. wie die Mehrheitsbildung vorzunehmen ist.

Zu § 49 (Befangenheit von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft):

Anzuregen ist, ob nicht auch dem Beschuldigten (dies analog zu § 46 Abs. 3) das Recht eingeräumt werden sollte, ein Organ der Staatsanwaltschaft bzw. der Kriminalpolizei wegen Vorliegens eines Befangenheitsgrundes ablehnen zu können.

Zu § 50 Abs. 1 Z 4 (Beschuldigter und Verteidiger, Allgemeines):

Hier wäre zu überlegen, ob die Verteidigertätigkeit - losgelöst von der Ausübung der Rechtsanwaltschaft - nicht auch Angehörigen anderer Rechtsberufe (z. B. Notar) ermöglicht werden sollte.

Zu § 52 (Rechtsbelehrung):

Der Zeitpunkt zu welchem die Rechtsbelehrung jedenfalls spätestens zu erteilen wäre, bleibt im Wesentlichen unklar. Dass die Rechtsbelehrung nicht schon anlässlich einer informativen Erst- bzw. Erkundungsvernehmung erteilt werden sollte, erscheint verständlich. Allenfalls schiene hier die Institutionalisierung einer so genannten „Hauptvernehmung“ sinnvoll, vor deren Durchführung jedenfalls die Rechtsbelehrung zu erteilen wäre und in welcher dem Beschuldigten dann gleichzeitig auch die Gelegenheit zur Erstattung einer zusammenhängenden Erklärung zu geben wäre.

Zu § 53 Abs. 2 (Akteneinsicht):

Die Beschränkung der Akteneinsicht auch für die Zeit nach erfolgter Einbringung der Anklageschrift wäre auf Fälle bzw. Inhalte zu reduzieren, bei welchen es sich um Informationen über Verdachtsmomente gegen andere Personen bzw. um noch nicht angeklagte Fakten gegen den aktuellen Angeklagten handelt.

Zu § 54 (Akteneinsicht):

Ein faires Verfahren (samt grundsätzlicher Unschuldsvermutung) erfordert, dass die Aktenkopien dem Beschuldigten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind. Die Fragen einer allfälligen Gebühr für die Kopien sollte vielmehr der Festsetzung des Verfahrenskostenbeitrages (im Falle einer Verurteilung) vorbehalten bleiben.

Zu § 58 Abs. 4 (Nachforschungen):

Im Zusammenhang mit den zugelassenen Privatgutachten bzw. mit „Personen mit besonderem Fachwissen“ wäre im Gesetzestext ein beispielsweise Hinweis auf gerichtlich beeidete und zertifizierte Sachverständige angebracht.

Zu § 60 (Rechte des Verteidigers):

Ein Hinweis auf das Gewissen des Verteidigers im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Verteidigungsmitteln erscheint nicht angebracht, zumal hier auch jede objektive Nachvollziehbarkeit fehlen würde. Eher wäre nach dem Hinweis auf das Gesetz bzw. seinen Auftrag auch eine Verweisung auf die für den Verteidiger geltenden Standesregeln angebracht.

Im Abs. 2 sollte klarer formuliert werden: „im Fall einander widersprechender Erklärungen gilt die Erklärung des Beschuldigten“.

Zu § 63 Abs. 2 (Ausschluss des Verteidigers):

Hier hätte die am Ende angehängte Wortfolge „Vom Ausschluss des Verteidigers“ zu entfallen bzw. wäre eine entsprechende Ergänzung dieses unvollständigen Satzes vorzunehmen.

Zu § 68 (Geschädigter, etc., Allgemeines):

Es sollte hier auf den noch im Diskussionsentwurf vom April 1998 verwendeten Begriff „Opfer“ nicht verzichtet werden, zumal dieser insbesondere im Falle sexueller Gewalt jedenfalls passender erschiene. Angeregt wird daher, in der Z 1 neben den Ausdruck „Geschädigter“ in einem Klammerausdruck noch den Begriff „Opfer“ anzufügen.

Zu § 69 (bzw. § 72 Abs. 2) (Rechte der Privatkläger, Recht auf Information):

Hinsichtlich der an die Geschädigten (bzw. Opfer) zu erteilenden Informationen wäre gesetzlich vorzusehen, dass die Tatsache einer entsprechenden Informationserteilung auch protokollarisch festzuhalten ist.

Soweit (im Hinblick auf das Delikt) in Betracht kommend bzw. verfügbar wäre den Geschädigten bzw. Opfern dabei auch die von der zuständigen Rechtsanwaltskammer erstellte Liste von Opferanwälten zur Verfügung zu stellen.

Zu § 70 (Akteneinsicht):

Eine Beschränkung der Akteneinsicht für den Geschädigten bzw. Privatkläger sollte nur in den Fällen und in dem Ausmaß für zulässig erklärt werden, als dies auch im Falle des Beschuldigten gilt.

Zu § 71 (Privatrechtliche Ansprüche):

Hinsichtlich eines nichtanwaltlich vertretenen Geschädigten wäre - für den Fall eines Vergleichsabschlusses vor dem Strafgericht - zwingend vorzusehen, dass dieser vom Gericht hiebei anzuleiten und über die Folgen des Vergleichsabschlusses zu belehren ist. Dem Geschädigten wäre dabei - soweit es sich um Schadensfälle oberhalb der Anwaltpflicht im Zivilprozess handelt - allenfalls Gelegenheit zur Beratung durch einen Rechtsanwalt und allfällige Vollmachtserteilung an diesen zu geben.

Zu § 74 (Subsidiärkläger):

Die Beschränkung des Rechtes zur Subsidiärklage auf solche Privatklässler, welche auch einen privatrechtlichen Anspruch geltend machen, erscheint sinnvoll, wenn man das Anklagemonopol (das Recht, die Verurteilung eines schuldigen Täters zu betreiben) grundsätzlich der Staatsanwaltschaft vorbehalten will. Für den Subsidiärkläger sollte jedoch (da diese Tätigkeit jedenfalls beträchtliche Rechtskenntnisse voraussetzt) zwingend die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgesehen werden.

Zu § 75 Abs. 3 (Subsidiärkläger):

Hier wäre gesetzlich ausdrücklich festzuhalten, dass die 14-Tages-Frist für die Erklärung des Privatklässlers erst ab der Zustellung der Verständigung über den Rücktritt von der Strafverfolgung zu laufen beginnt.

Zu § 77 (Verwendung von Daten):

Hinsichtlich der in Abs. 1 enthaltenen Ermächtigung zur Ermittlung, Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten, wäre eine detailliertere Zweck- und Aufgabenbeschreibung angebracht, wobei hier die Bestimmungen des bestehenden Sicherheitspolizeigesetzes, nämlich insbesondere § 51 Abs. 2 und § 53 (mit taxativer Aufzählung der möglichen Tatbestände für die zulässige Verwendung der Daten), als

Vorbild dienen könnten. Hingegen räumt § 77 Abs. 2 einen zu weiten Ermessensspielraum für die automationsunterstützte Datenverwendung ein, welche sich auf praktisch alle Lebensumstände verdächtigter, beschuldigter und verurteilter Personen auch für künftige Strafverfahren (!) bezieht.

Für die in Abs. 3 vorgesehene Heranziehung eines Dienstleisters wären besondere Kriterien hinsichtlich Zuverlässigkeit und Sicherheit vorzusehen, wobei auch eine Zustimmung der Datenschutzkommission vorgesehen werden sollte.

Zu § 78 (Berichtigung und Löschung von Daten):

Zu Abs. 1 wäre zu hinterfragen, durch welche Kontrollmöglichkeiten die Unrichtigkeit von Daten oder eine unzulässige Datenermittlung erkannt werden sollen, zumal ja die Rechte der Betroffenen bei Datenanwendungen für Zwecke der Verfolgung von Straftaten weitgehend eingeschränkt sind.

Im Übrigen besteht das Kanzleiwesen von Behörden gerade darin, die Aktenführung in Form von Kanzleiprotokollen, Registern etc. mit dem Zweck zu strukturieren, einzelne Akten und Aktenteile durch Erschließungshilfen, welche sich auch personenbezogener Kriterien bedienen, wieder auffindbar zu machen. Insofern sind Akten und deren Inhalte als Bestandteile strukturierter Dateien anzusehen, unabhängig davon, ob diese manuell oder automationsunterstützt geführt werden. Daraus resultiert, dass die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 hierauf in vollem Umfang anzuwenden sind.

Die im Abs. 2 geregelte Unterbindung einer Namensabfrage würde den Betroffenen nur dann schützen, wenn in sämtlichen Datenanwendungen der Zusammenhang des Betroffenen zu den Ordnungskriterien aufgehoben wird, wenn also durch die Namens eingabe in einem Register die mit diesem Namen in Beziehung stehenden Aktenzahlen nicht mehr gefunden werden können. Dies wäre aber im Gesetz klar zum Ausdruck zu bringen. Im Übrigen erscheint eine Fünfjahresfrist für die Unterbindung des

Namenszugriffes bei einem Freispruch oder der Einstellung des Verfahrens ungerechtfertigt lange. Damit wäre ein Unbescholtener in vielen Fällen ebenso schlecht gestellt wie ein Verurteilter (z. B. bei bedingter Strafnachsicht, unmittelbarem Vollzug einer Geldstrafe, etc.). Die Unterbindung des Namenszugriffes hätte vielmehr unmittelbar nach Rechtskraft der die Strafverfolgung beendenden Entscheidung zu erfolgen. Weiters wäre bezüglich der Organisation dieser Unterbindung eine technische Überprüfung durch die Datenschutzkommission jeweils vor Inbetriebnahme wünschenswert.

Schließlich ist auch eine Frist von 60 Jahren vor dem physischen Löschen der Daten extrem lange, zumal sie auch personenbezogene Daten betrifft, welche nicht mit einer Verurteilung des Betroffenen im Zusammenhang stehen.

Ausdrücklich wäre zu normieren, dass ab dem Zeitpunkt der Verpflichtung zur Unterbindung der Namensabfrage (gemäß § 78 Abs. 2) eine Einschränkung des Auskunftsrechtes des Betroffenen im Sinne des § 26 Abs. 2 Z 5 DSG 2000 nicht mehr besteht.

Zu § 80 (Amts- und Rechtshilfe):

Eine generelle Ausdehnung der Befugnis zur Anforderung auch sensibler (automationsunterstützt verarbeiteter) personenbezogener Daten auf Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften (und Zivilgerichte) ist abzulehnen. Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaften sollten bezüglich der Anforderung solcher Daten zunächst verhalten sein, einen begründeten Genehmigungsantrag an das zuständige Strafgericht zu stellen.

Zu § 81 (Akteneinsicht):

Der Entwurf bzw. dessen Erläuterung lassen nicht erkennen, warum dieses bisher durch § 82 StPO nur den Parteien oder deren Vertretern (und für diese im Wesentlichen nur für die Ausführung eines Entschädigungsanspruches bzw. die Stellung eines Wiederaufnahmebegehrens) eingeräumte Recht nunmehr praktisch allgemein zustehen soll.

Zu Abs. 2 wäre eine anonymisierte Datenweitergabe zu postulieren.

Zu den §§ 82 und 83 (Anzeigepflicht):

Bei Regelung der Anzeigepflicht wäre auch auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, dass die bisherigen Privatanklagedelikte, für welche keine Anzeigepflicht bestand, nunmehr zu Ermächtigungsdelikten werden und als solche (nach dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut) nunmehr unter die Anzeigepflicht fallen würden. Mit Rücksicht auf Art und relative Wirkung des diesen innewohnenden Unrechtsgehaltes sollte hier aber für die öffentlichen Behörden etc. eine generelle Anzeigepflicht entfallen; dies könnte durch Anfügung einer Z 3 zu § 82 Abs. 2 erfolgen („3. wenn es sich um ein bloßes Ermächtigungsdelikt handelt“).

Weiters bestehen offensichtlich zwischen dem vorgeschlagenen Gesetzestext der §§ 82 und 83 und den Erläuterungen Divergenzen: Einerseits besagen die Erläuterungen, dass in den in § 82 Abs. 2 genannten Fällen des Entfalles einer Anzeigepflicht einem Ersuchen der Kriminalpolizei etc. um Aktenübermittlung dennoch zu entsprechen ist. Der Gesetzestext selbst nennt aber in § 83 nur eine unter § 82 Abs. 2 Z 1 subsumierbare Situation (Bestehen einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht), nicht jedoch Fälle der Z 2.

Darüber hinaus erklärt zwar § 83 die Berufung auf bestehende gesetzliche Verschwiegenheitspflichten generell als irrelevant, während nach den Erläuterungen Schriftstücke oder Informationen von Personen, die auf Grund spezieller berufsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten berechtigt sind, die Aussage zu verweigern, offenbar nicht unter die Aktenübersendungsverpflichtung fallen sollen.

Durch eine Änderung des zweiten Satzes des § 83 („Eine Berufung auf bestehende gesetzliche Verschwiegenheitspflichten ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 161 Abs. 1 Z 4 bis 7 zulässig“) könnte für eine Wahrung dieser berufsrechtlichen

Verschwiegenheitspflichten gesorgt und damit auch einer Umgehung dieser Aussageverweigerungsrechte im Wege einer Aktenanforderung vorgebeugt werden.

Zu § 90 (Beschlüsse):

In Analogie zu den Bestimmungen, etwa der Zivilprozessordnung, sollte ein Beschluss (zumindest in seiner Urfassung) auch die Unterschrift des genehmigenden Richters, in jeder Ausfertigung zumindest aber die Namensangabe des Richters enthalten.

Zu den §§ 92 und 93 (Verfahren über Beschwerden bzw. vor dem Rechtsmittelgericht):

In den Erläuterungen wäre klarzustellen, dass im Falle eines mündlich verkündeten Beschlusses mit dessen „Bekanntmachung“ die Zustellung der schriftlichen Ausfertigung gemeint ist, um hier noch eine angemessene Beschwerdefrist zu wahren. Weiters würde die Aufrechterhaltung der bisherigen Formfreiheit von Beschwerden (also Verzicht auf die Formalerfordernisse des § 92 Abs. 3) dem Rechtsschutzbedürfnis auch anwaltlich nicht vertretener Beschuldigter besser entsprechen.

Zu § 100 (Protokoll):

Der (nach den Erläuterungen) wesentliche Umstand, dass im Falle der Heranziehung eines Schriftführers das Protokoll jedenfalls unter Verantwortung und Leitung des Leiters der Amtshandlung zu erstellen ist, sollte auch im Gesetzestext (zu Abs. 2) zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 101 (Ton- und Bildaufnahmen):

Es erscheint im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte bedenklich, dass Ton- insbesondere aber auch Bildaufnahmen von Vernehmungen auch gegen den Willen des ein-

zuvernehmenden Beschuldigten zulässig sein sollen. Die dem widerstrebenden Beschuldigten hiezu eingeräumte Alternative, nämlich dann von seinem Schweigerecht Gebrauch machen zu können, erscheint nicht als ausreichende Alternative bzw. zum eingeräumten Verteidigungsrecht sogar kontraproduktiv.

Zu § 106 (Anordnungen):

In Abs. 3 Z 1 wäre ergänzend festzuhalten, dass die Anordnung nicht nur die Bezeichnung der Staatsanwaltschaft, sondern auch den Namen bzw. Unterschrift des genehmigenden Staatsanwaltes zu enthalten hat.

Zu § 107 (Ermittlungen):

Eine nähere gesetzliche Abgrenzung der Ermittlungskompetenz zwischen Staatsanwaltschaft einerseits und Kriminalpolizei andererseits würde sich anbieten. So könnte normiert werden, dass (abgesehen von der Klärung des Anfangsverdacht) bei strafbaren Tatbeständen, welche in die Kompetenz der Geschworenengerichte fallen, die Durchführung der Ermittlung Sache der Staatsanwaltschaft ist, wobei jedoch auch hier bestimmte näher zu bezeichnende Ermittlungsschritte im Einzelfall an die Kriminalpolizei delegiert werden könnten.

Zu den §§ 114 bis 118 (Sicherstellung):

Bezüglich automationsunterstützt verarbeiteter Daten kann sich eine Sicherstellung jeweils nur auf konkrete Dateninhalte - welche zum Zeitpunkt der Sicherstellung vorliegen - beziehen. Die Verfügungsmacht über die Daten und die Möglichkeit zulässiger Datenänderungen muss dabei erhalten bleiben. Sicherstellung von Dateninhalten aus rechtlich zulässigen Datenanwendungen dürfte ausschließlich in Form von Kopien dieser Datenbestände erfolgen. Eine Feststellung der Unzulässigkeit einer Datenanwendung von Auftraggebern des öffentlichen Bereiches ist - entsprechend dem geltenden Recht - der Datenschutzkommission vorzubehalten.

Dagegen ist die Einräumung einer Verfügungsberechtigung über Daten im Wege eines online-Zugriffes aus Anlass einer Sicherstellung mit Nachdruck abzulehnen. Dies käme einer gesetzlichen Blankovollmacht für die Strafverfolgungsbehörden gleich, sich unter dem Rechtsgrund der Sicherstellung einen Zugriff auf jede beliebige Datenanwendung zu verschaffen. Insbesondere darf eine Sicherstellung von Dateninhalten nicht dazu führen, um die strengeren Voraussetzungen des automationsunterstützten Datenabgleichs zu umgehen. Es muss vielmehr bei einer vorläufigen Maßnahme zur Beweissicherung verbleiben.

Zu § 124 (Durchsuchung einer Person und einer Wohnung):

Da es sich bei der Besichtigung des unbedeckten Körpers einer Person bzw. bei der Durchsuchung einer Wohnung um Eingriffe in relevante und sensible Grundrechte handelt, sollte (ohne das Vorliegen einer Anordnung des Staatsanwaltes bzw. einer gerichtlichen Bewilligung) die Kriminalpolizei nur bei Vorliegen eines dringenden und begründeten Verdachtes hierzu befugt sein. Es sollte sohin an diesen, im seinerzeitigen Diskussionsentwurf hierfür genannten strengeren Voraussetzungen festgehalten werden. Weiters sollte auch der, die beiden vorgenannten, schweren Grundrechtseingriffe rechtfertigende Begriff der „Gefahr im Verzug“ zumindest demonstrativ näher determiniert werden (z. B. bei Gefahr für Leib und Leben für die Sicherheitsorgane bzw. andere Personen).

Zu § 127 (Körperliche Untersuchung):

Eine körperliche Untersuchung von (auch nicht-tatverdächtigen) Personen, welche einem durch bestimmte Merkmale individualisierbaren Personenkreis angehören, („Reihenuntersuchungen“) sollte jedenfalls an die vorherige gerichtliche Genehmigung geknüpft werden, zumal hier die Notwendigkeit einer dringlichen, sofortigen Durchführung nicht gegeben sein wird.

Zu §§ 145 bis 147 (Automationsunterstützter Datenabgleich):

Auf den im derzeitigen § 149i Abs. 4 StPO verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Zulässigkeitsvoraussetzung für den automationsunterstützten Datenabgleich darf nicht verzichtet werden. Weiters sollte die Beschwerdelegitimation der Datenschutzkommission sowie vom Datenabgleich ausgeforschter Personen gegen den Beschluss über die Anordnung bzw. gerichtliche Bewilligung des Datenabgleiches aufrecht bleiben; dies unabhängig von der Einrichtung des Rechtsschutzbeauftragten.

Gesetzlich wäre auch vorzusehen (insbesondere im § 147), dass der Auftraggeber einer Datenanwendung, deren Daten in einen Abgleich einbezogen werden, einen Anspruch auf Kostenersatz für seine Mitwirkung erhält.

Durch die Normierung einer Verpflichtung, den Datenabgleich allein durch den Auftraggeber der Datenanwendung durchführen zu lassen, wäre sichergestellt, dass nur die Daten jener Personen übermittelt werden, welche durch den Datenabgleich ausgeforscht werden.

Zu § 166 (Gegenüberstellung):

Von einer offenen Gegenüberstellung sollte bei den in § 160 Abs. 1 Z 2 genannten Personen Abstand genommen werden.

Zu § 167 (Vernehmung des Beschuldigten):

In Abs. 4 wären nicht nur Maßnahmen oder Eingriffe in die körperliche Integrität, sondern auch solche in die psychische Integrität des Beschuldigten zu untersagen.

Zu § 168 (Kontradiktorische Vernehmung des Beschuldigten oder eines Zeugen):

Eine solche kontradiktorische Vernehmung - unter Vermeidung einer Begegnung mit dem Beschuldigten - sollte auch generell allen Gewaltopfern ermöglicht werden.

Zu § 181 (Höchstdauer der Untersuchungshaft):

Eine höchstmögliche Untersuchungshaft von zwei Jahren erscheint auch im Hinblick auf die grundsätzliche Unschuldsvermutung bzw. das Gebot der Verhältnismäßigkeit als unvertretbar lange. Problematisch erscheint weiters auch die Bestimmung des Abs. 3, wonach der Beschuldigte (bis zum Beginn der Hauptverhandlung) jeweils für weitere sechs Wochen neuerlich in Untersuchungshaft genommen werden darf. Hier sollten andere Alternativen (wie z. B. überwachter Hausarrest oder elektronische Ortungsgeräte) zur Anwendung gelangen.

Zu § 197 (Fortführung des Verfahrens):

Es erscheint sinnvoller über den Antrag des Privatklägers auf Fortführung eines von der Staatsanwaltschaft (nach den §§ 193 bis 195) beendeten Verfahrens nicht die Oberstaatsanwaltschaft (über deren Veranlassung es ja etwa zur Verfahreneinstellung gekommen sein könnte), sondern das unabhängige Gericht entscheiden zu lassen, welchem ja auch andere Kontrollfunktionen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zustehen werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Leopold Bubak

Mag. Karl Pauer
Senatsrat